

Thing und Holzgericht der Bahleener Mark

Von Wilhelm Erley, Bahlen

Seit uralten Zeiten regelten unsere bäuerlichen Vorfahren innerhalb der Sippen- genossenschaft ihre Verwaltungs- und Rechtsstreitigkeiten nicht nach geschriebenen Gesetzen, sondern so, wie es von ihren Vorfahren überliefert wurde. Auf ihren Gerichtstagen berieten und ordneten sie. In Bahlen waren es die Plätze auf dem Höwel, auf dem Hollöken oder an dem „Eenen Boom“, wo die beratenden Versammlungen stattgefunden haben. Das Thing trat viermal im Jahre zusammen, sechs Wochen nach der Wintersonnenwende, dann im Frühjahr, im Sommer und zuletzt sechs Wochen vor der Wintersonnenwende. Es wurden Rechtsstreitigkeiten geschlichtet. Wiesen- und Felderfrevel wurden mit Strafen belegt. Vor allen Dingen wurde aber auf dem Thing die Nutzung der Ländereien und Wälder, der sogenannten Mark, geregelt. Das Mitglied oder der Markgenosse erhielt nach der Entscheidung der Gesamtheit sein Bau-



Nach einer Pinselzeichnung von J. Binder

Die Dorfkirche in Gahlen

und Nutzholz. Weiterhin wurde die Zahl der auf die Hude zu treibenden Kühe, die Auswahl der Weideplätze und die Anzahl der jedem Hof zustehenden Mastschweine für die sogenannte „Gottesmast“ in den Eichen- und Buchenwäldern festgelegt.

Abgelöst wurde die Thingverfassung etwa um die Jahrtausendwende, nachdem auch das Christentum in allen Schichten fest verankert war, durch das Hölting oder das Holzgericht, eine Einrichtung, die bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Gemeindeangelegenheiten regelte.

Das Holzgericht wählte den Holzrichter, der von den jeweiligen Landesfürsten bestätigt werden mußte, den Holzfron, Waldknecht oder Aufseher, sowie die Schöffen, die den Vorstand bildeten. Sie alle wurden vor der Amtsübernahme vereidigt. Die Texte für diese Vereidigungen liegen noch vor. Alle mußten vor Gott und dem heiligen Evangelium schwören, ihr Amt gewissenhaft auszuüben, keinen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Als erster Holzrichter wird uns in den Gahlener Akten ein Schulte ten Barnheim oder Barnum im Jahre 1378 genannt, der in diesem Jahre, von Gartrop kommend, auf den klevischen Lehnshof „Hof zu Gahlen“ zog. Das Holzrichteramt war mit diesem Hof erblich verbunden. Es war der auf diesem Hof wohnende Besitzer jeweils Holzrichter der Gahlener Mark. Nachfolger der Holzrichter Schult wurden die von der Hasselbeck, genannt Riethorn, die etwa von 1400 bis 1700 das Amt des Holzrichters inne hatten. Ihnen folgten die von Sevenar. Letzter Holzrichter war von Crause, der Schwiegervater des 1. Amtsbürgermeisters der Bürgermeisterei Gahlen, Schmidt. Das Holzgericht regelte die Verwaltung der Mark. Es bestrafte jeden, der ohne Erlaubnis Holz geschlagen oder Plaggen gemäht hatte, mit einer empfindlichen Strafe, den Brüchten. Ein umfangreiches Brüchtenverzeichnis aus den Jahren 1623 bis 1633 ist noch vorhanden und dürfte den Familienforschern manchen Hinweis geben. Aber nicht nur die Namen der Holzrichter sind uns überliefert, sondern auch die Namen derjenigen, die sich als Bauernschöffen, Frone und Bauernmeister durch die Jahrhunderte betätigt haben. Wir lesen Namen wie Grefer,

Schult, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Groß- und Kleinelsen, Schürmann, Stuhldreier, Pliester (1565), Lehbruck (1386), Eiffert, Blotenkamp, Beckmann, Köpper, Uhlenbruck, Romswinkel, Velderhoff (1386), Schüling (1385), Pannenbäcker, Unter dem Berge, Horst auf dem Kamp, Niewerth, Walbrodt, Averbek, Halswick, Hörnemann, Wischerhoff, Rosendahl, Wörtgen, Rademacher, Heselmann, Mölleken, Buschmann, Hemmert oder Hemmerde, Bruich, Wüstmann, Wolter, Hansen, Huldemann, Hecker-
mann, van Loosen, Hüser, Lichtenberg.

Im Holzgericht wurde die Anzahl der Gerechtsamen festgelegt. Hauptbeteiligte waren die Besitzer der größten Höfe in der Gahlener Mark, so das Rittergut Halswick, der Hof zu Gahlen, der Hof in gen Bruich (Kamphaus) und die beiden Höfe Schult am Baum in Besten und Schülingshof in Ostrich. Diese Höfe hatten je 60 Gerechtsame, sie konnten somit je 60 Schweine zur Mast treiben. Mit 12 Gerechtsamen waren folgende Höfe beteiligt: Das Heitfeld, der Moerbrink, der Grewers Hof, der Auerbecks Hof, der Freesenhof, der Hemmerts Hof, der Hof an der Hardt, der Böhrner Hof, der Huldermannshof, der Hörmanns Hof, der Bruicker Hof, der Möllecks Hof, der Espels Hof, der Heicken Hof, der Küster Hof, der Wiescherhof, der Boickmanns Hof, der Steinbergs Hof, der Wolters Hof zu Besten, der Hansen Hof, der Heselmanns Hof. Drei Gerechtsame hatten: Katstett auf dem Espel, Halswicks Kath, Potburch, Kolkmann, Niewert, Müllers Kath, Hörnemann, Holder Kath, Küsters Kath, Menneckes Kath, Rosenthals Kath, Underbergs Kath, Walberats Kath, Binnenwewers Kath und Auerkamps Kath.

Wurden zur Eichel- oder Bucheckernmast die Schweine in den Wald getrieben, so wurde jedem Tier mit einem Brandeisen eine Marke eingebrannt. Dies geschah an einem vom Holzgericht besonders bestimmten Tage und im Beisein einer Anzahl Bauernvertreter. Dieser Tag fand stets einen festlichen Abschluß. Eine ebenso feierliche Angelegenheit war das Anschrammen oder Anzeichnen des für die Markberechtigten bestimmten Holzes mit einem Scharneil. Das Scharneil und auch das Brandeisen wurden stets versiegelt im Hause des Holzrichters aufbewahrt und jeder Mißbrauch wurde streng bestraft.

Einer strengen Regelung war auch das Mühlenwesen unterworfen. Die mahlpflichtigen Bauern waren bezirkswise den Mühlen zugeteilt. Eine Einrichtung, die sich bei einzelnen Bauern traditionsgemäß noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Die Gahlener Kornmühlen stammen aus der Zeit vor 1500. Am 6. 1. 1508 verkauften nämlich Johann von der Eyck und Johann in gen Have dem Conradt in gen Lehbruck ihre Mühlen. Dieser verkaufte sie 1512 wieder dem Besitzer des Hofes zu Gahlen, Arndt von der Hasselbeck gen. Riethorn. 1618 wurde die Dorfmühle von Grund auf erneuert. Eng verbunden mit den Gahlener Mühlen ist auch das Müllergeschlecht Wink, das seit über 300 Jahren, aus der Bocholter Gegend kommend, hier ansässig ist. Eine Zeitlang (im 18. Jahrhundert) wurde auch die Salzzuteilung behördlich geregelt nach einer Verordnung Friedrich des Großen, die besagte, daß jeder Bürger eine bestimmte Menge Salz aus den märkischen Salinen beziehen mußte. Die Verteilung regelten die sogenannten Salzverteiler. In Gahlen waren es einige Jahrzehnte hindurch Angehörige der Familie Uhlenbruch. In Gartrop waren es die jeweiligen Lehrer.

Waren innerhalb der Gemarkung besondere, das öffentliche Interesse betreffende Arbeiten zu erledigen, so wurde der Hand- und Spanndienst herangezogen. Jeder Eingesessene war zu einer bestimmten Arbeitsleistung verpflichtet. Die teilweise aus dem 17. und 18. Jahrhundert noch vorliegenden Verzeichnisse berichten uns, wer zu dem Hand- und Spanndienst herangezogen wurde. Diese Einrichtung hat sich in den hiesigen Landgemeinden bis auf den heutigen Tag erhalten und segensreich ausgewirkt.